



Georgspfadfinder Unterland e.V.

Geschäftsordnung

1. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung des Georgspfadfinder Unterland. Sie ist vom Vereinsvorstand nach jeder Satzungsänderung auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.
2. Die Geschäftsordnung enthält Empfehlungen und Bestimmungen sowie Hinweise auf die Satzung des Vereins.

2. Kassenführung

(§6 III)

1. Der Vorstand des Vereins erarbeitet einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr. Dieser wird in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres verabschiedet.
2. Der Kassenbericht sowie der Bericht der Kassenprüfer werden neben der Mitgliederversammlung auch der nächsten Bezirksversammlung vorgelegt.
3. Die Kassenprüfer werden auf ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich. Es werden drei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglieder der Versammlung sein müssen.

3. Wahl der Mitglieder / Beginn der Mitgliedschaft

(§3 II / §3 VII)

1. An der Bezirksversammlung im Herbst werden jährlich Wahlen zur Mitgliederversammlung durchgeführt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt nach Ende der darauf folgenden Mitgliederversammlung. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Mitgliedschaft gem. § 3 II der Vereinsatzung.
3. Neu gewählte Mitglieder haben an der ersten Mitgliederversammlung nach ihrer Wahl eine beratende Stimme.
4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, bleibt der Mitgliedsposten für die restliche Zeit vakant.

4. Mitgliederversammlungen

(§5)

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand in gegenseitiger Absprache geleitet.
2. Die Tagesordnung wird mit der Einladung verschickt; Änderungen zur Tagesordnung sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.



3. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds oder eines Vorstandsmitglieds kann der gesamten Öffentlichkeit das Rederecht ganz oder für einzelne Tagesordnungspunkte entzogen werden.
4. Einzelne Tagesordnungspunkte können auch in einem nichtöffentlichen Versammlungsteil behandelt werden.
5. Das Protokoll ist allen Mitgliedern (stimmberechtigt und beratend) des Vereins und den Mitgliedern der Bezirksversammlung (stimmberechtigt und beratend) zugänglich zu machen.
6. Die für den Bezirk Unterland zuständigen BDKJ Vertreter sind beratende Mitglieder der Versammlung. Weitere beratende Mitglieder können auf Antrag zugelassen werden.

5. Wahlen / Entlastungen

(§5 IV / §6 I c)

1. Personalentscheidungen sind generell geheim.
2. Der Vorstand wird einzeln entlastet. Auf entsprechenden Antrag aus der Mitgliederversammlung kann jedoch eine Gesamtentlastung stattfinden.
3. Entlastungen des Vorstandes finden in den Mitgliedsversammlungen statt, in denen die Entgegennahme des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfenden erfolgt.
4. Alle Wahlämter beginnen mit Ende der entsprechenden Versammlung.
5. Für die Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen, die nicht Mitglieder der Versammlung sein müssen. Diese werden auf ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben des Wahlausschuss:

- Kandidatensuche (e.V.-Mitglieder/ 2. Vorsitzende(r))
- Entgegennahme des Kandidierendenvorschlags für das Amt des/der Kassiers/Kassierin vom Bezirksvorstand gemäß Satzung
- Kandidatenbefragung
- Bericht an der Bezirksversammlung und e.V.-Versammlung
- Durchführung der Wahlen ...
 - ... in der Bezirksversammlung: Wahlen der e.V.-Mitglieder
 - ... in der e.V.-Versammlung: Wahl der/des 2. Vorsitzenden, Wahl des/der Kassiers/Kassierin, Wahl der Kassenprüfer, Wahl des Wahlausschuss)

6. Vereinszweck „Ausbildung der Gruppenleiter“

(§2 II)

Die Durchführung der regelmäßig stattfindenden Ausbildungs-Veranstaltungen wird an die Bezirksleitung der DPSG im Bezirk Unterland delegiert. Die Mitglieder des Vereins können hierzu angefragt werden.

7. Protokoll

(§4 IV)

1. Protokolle gelten dann als genehmigt, wenn innerhalb von 2 Wochen nach Versand keine Einwände geltend gemacht werden.
2. Wird das Protokoll außerhalb der satzungsgemäßen (§4 IV) Frist von 6 Wochen verschickt, entfällt der Punkt 1 und es muss an der nächsten-folgenden Mitgliederversammlung genehmigt und vom Vorstand in der Tagesordnung entsprechend aufgenommen werden.

8. Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Bezirksversammlung wird über Änderungen informiert.

9. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Verabschiedet in der Sitzung am 16.03.2014

Geändert in der Mitgliederversammlung am 17.03.2024

Änderungsprotokoll:

Lauf. Nr.	Datum	Grund	Beschreibung
01/2015			5. Wahlen: Ergänzung Wahlausschuss
01/2016	06.11.2016	Änderung per Antrag und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 13.03.2016	7. Protokoll (§4 IV) Abschnitt neu verfasst hinsichtlich Genehmigung außerhalb der Versandfrist
01/2018	15.11.2018	Änderung per Antrag und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 18.03.2018 (Antrag 01-2018-A)	Änderung Ziffer 2 (Kassenprüfer) und Ziffer 5 (Wahlen/Entlastungen). Jeweilige Kandidaten müssen nicht Mitglieder der Versammlung sein.
01/2019	17.11.2019	Änderung per Antrag und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 17.11.2019 (Antrag 01-2019-A)	Änderung Ziffer 5 (Wahlen/Entlastungen) Unterziffer 4. Aufgaben des Wahlausschusses geregelt und ergänzt → Wahl zum/zur Kassier/Kassierin.
01/2024	17.03.2024	Änderung per Antrag und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 17.03.2024 (Antrag 02-2024-A)	Änderung Ziffer 5 (Wahlen/Entlastungen); Unterziffer 3 wird 4 und Unterziffer 4 wird 5; Es wird die Unterziffer 3 neu eingefügt, hier wird die Häufigkeit und Notwendigkeit der Entlastungen beschrieben.